



Katholische Kirchgemeinde Altstätten

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Altstätten

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Altstätten erlässt gestützt auf Ar. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 (VKK) mit Nachtrag 24. September 2006 und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG) als

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Altstätten sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Altstätten und Eichberg, ohne die Rhoden Lüchingen und Lienz und den Weiler Hub.

Art. 3: Organisation

Die Kirchgemeinde Altstätten organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR)
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit andern Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Publikationsorgane sind die Rheintalische Volkszeitung und Der Rheintaler.

Der öffentliche Anschlag amtlicher Bekanntmachungen erfolgt am Anschlagkasten der Pfarrkirche Altstätten.

II. Bürgerschaft

Art. 6: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) fünf Mitglieder des KVR;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR;
- c) fünf Mitglieder der GPK;

Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtszeit werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen.

Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Wahl des Pfarrers;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fond- und Stiftungsverwaltung;
- d) den Voranschlag und den Steuerfuss
- e) einmalige, neue Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.--;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis Fr. 150'000.-- übersteigt;
- g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von Fr. 150'000.-- übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- j) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren;
- b) Geschäfte, welche die Bürgerschaft der Urnenabstimmung unterstellt.

Art. 9: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 300 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach dem Einreichen des Begehrens durchzuführen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 36 und 121 bis 123 GG).

Art. 10: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn 300 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangten, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach dem Einreichen der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 124 bis 126 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des KVR;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13: Unterlagen

Der KVR stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen werden pro Haushalt zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14: Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und fünf weiteren Mitgliedern.

Die Pfarrer der Pfarrei Altstätten und der Pfarrei Hinterforst-Eichberg nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Sie können sich durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger mit bischöflicher Beauftragung vertreten lassen.

Art. 15: Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin aus den gewählten KVR-Mitgliedern;
- b) die Wahl der Stimmzähler und der Stimmzählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- c) die Wahl des Aktuars oder der Aktuarin, des Pflegers oder der Pflegerin sowie weiterer Beauftragter;
- d) die Bestellung von Kommissionen;
- e) die Festlegung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden und privaten Organisationen;

- h) die Erteilung der Prozessvollmacht;
- i) die weiteren Aufgaben, für die weder Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwändungen steht dem KVR ein Kredit von insgesamt Fr. 150'000.-- oder Fr. 20'000.-- für jährlich während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Aufwändungen zur Verfügung.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Ergänzendes Recht

Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art. 19: Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 24. März 1982 wird aufgehoben.

Art. 20: Änderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Altstätten genehmigt am 12. Dezember 2006.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Altstätten an der Bürgerversammlung vom 27. März 2007 angenommen.

Vom Katholischen Administrationsrat genehmigt am 14. Mai 2007.